

## **Richtlinien zur Förderung von Spielgeräten für öffentlich zugängliche Kinderspielplätze**

Der Marktgemeinderat hat am 19.11.2025 die Richtlinien zur Förderung von Spielgeräten für öffentlich zugängliche Kinderspielplätze der Marktgemeinde Bechhofen aktualisiert und beschlossen:

### **1. Vorbemerkung**

Die Marktgemeinde Bechhofen gewährt Zuschüsse an Gemeinschaften, Vereine oder ähnlich organisierte Gruppen die im Markt Bechhofen ansässig sind, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten als freiwillige Leistungen. Religionsgemeinschaften sind von dieser Richtlinie ausgenommen. Soweit durch nachstehende Richtlinien Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **2. Förderzweck**

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Gemeinschaften, Vereine oder ähnlich organisierten Gruppen um das Spiel- und Begegnungsangebot in den Ortsteilen zu verbessern und das ehrenamtliche Engagement zu stärken.

### **3. Allgemeine Grundsätze für eine Förderung**

Gefördert wird die erstmalige Neuanschaffung von Spielgeräten (aus langlebigen Materialien) für dauerhaft öffentlich zugängliche Kinderspielplätze. Die Spielgeräte sind auf Grundstücken aufzustellen, welche sich im Eigentum der Marktgemeinde Bechhofen befinden. Die Anschaffung der Geräte erfolgt in enger Abstimmung mit der Marktgemeinde Bechhofen. Die Notwendigkeit der erstmaligen Neuanschaffung muss von der Marktgemeinde bestätigt werden. Ein Anspruch auf Ersatzbeschaffung von Spielgeräten besteht nicht.

Ein schriftlicher Antrag mit Finanzierungsplan ist bis zum **15.01.** eines jeweiligen Kalenderjahres zu stellen.

### **4. Zuschusshöhe**

Die Marktgemeinde Bechhofen beteiligt sich mit einer Summe, die 50 % der gesammelten Spenden der jeweiligen Organisation entspricht. Maximal jedoch bis zu einer Höchstzuschusssumme von 5.000 €.

### **5. Rechtsanspruch/Schlussbestimmungen**

Über Zuschussanträge entscheidet der Marktgemeinderat oder der Erste Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuschussauszahlungen somit auch zeitversetzt, je nach Haushaltsslage und vorhandener Haushaltsmittel der Marktgemeinde Bechhofen erfolgen können. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen.

Die Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft. Sie können durch den Marktgemeinderat Bechhofen jederzeit widerrufen werden.

Bechhofen, 19.11.2025



Sven Waidmann  
Erster Bürgermeister

*Der Marktgemeinderat stimmte dieser Richtlinie in seiner Sitzung am 19.11.2025 zu.  
Die Zuschussrichtlinie 2024 verliert durch diese Richtlinie zum 31.12.2025 seine  
Gültigkeit.*